

Deutsch 1. - 4. Klasse

Mag. Erhard Bauer M.A.

Informationen über die Leistungsbeurteilung

Für die Beurteilung werden folgende Leistungsfeststellungen herangezogen.

- **Mitarbeit im Unterricht:** konstruktive mündliche und schriftliche Beiträge (in Mappe, Buch und iPad), mündliche und schriftliche Übungen, Erledigung aller Arbeitsaufträge in ansprechender Form (in Mappe, Buch und iPad), regelmäßiges Mitnehmen der erforderlichen Unterrichtsmaterialien.
- **Zwei Schularbeiten pro Semester**
- **Wiederholende Auftaktübungen**
- **Lernkontrollen / Diktate**
- **Leseübungen und Klassenlektüre**
- **Referate / Präsentationen**
- **allfällige freiwillige Zusatzaufgaben**

Wer seine Note verbessern möchte, kann sich freiwillig zu einer mündlichen Prüfung melden. Im Wintersemester sollte eine Meldung zu einer Prüfung bis spätestens Mitte Dezember, im Sommersemester bis spätestens Mitte Mai erfolgen.

Die Noten sind in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt:

(1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt** und, wo dies möglich ist, **deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur **selbständigen Anwendung** seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt** und, wo dies möglich ist, **merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise **bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung** seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt**.

(5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

Ich wünsche ein erfolgreiches Schuljahr!

Erhard Bauer

Geographie und Wirtschaftskunde 1. - 4. Klasse

Mag. Erhard Bauer M.A.

Informationen über die Leistungsbeurteilung

Für die Beurteilung werden folgende Leistungsfeststellungen herangezogen.

- 1. Mitarbeit im Unterricht:** mündliche und schriftliche Stundenwiederholungen, konstruktive mündliche und schriftliche Beiträge (im Heft / Buch oder digital), Erledigung aller Arbeitsaufträge in ansprechender Form (im Heft / Buch oder digital, regelmäßiges Mitnehmen der erforderlichen Unterrichtsmaterialien.
- 2. Schriftlicher Test**

Mitarbeit und Test sind in etwa gleichwertig. Wer seine Note verbessern möchte, kann sich freiwillig zu einer mündlichen Prüfung melden. Im Wintersemester sollte eine Meldung zu einer Prüfung bis spätestens Mitte Dezember, im Sommersemester bis spätestens Mitte Mai erfolgen.

Die Noten sind in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt:

- (1) Mit **„Sehr gut“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt** und, wo dies möglich ist, **deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur **selbständigen Anwendung** seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (2) Mit **„Gut“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt** und, wo dies möglich ist, **merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise **bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung** seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (3) Mit **„Befriedigend“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (4) Mit **„Genügend“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt**.
- (5) Mit **„Nicht genügend“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

Ich wünsche ein erfolgreiches Schuljahr!

Erhard Bauer

Geographie und Wirtschaftskunde 7A

Modul 3, Sommersemester 2023, 2 Semesterwochenstunden

Mag. Erhard Bauer M.A.

Kriterien der kompetenzorientierten Leistungsbeurteilung für die NOVI

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den gesetzlichen Notendefinitionen auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

- (1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt** und, wo dies möglich ist, **deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur **selbständigen Anwendung** seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt** und, wo dies möglich ist, **merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise **bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung** seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt**.
- (5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der wesentlichen Bereiche des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben.

Die wesentlichen Bereiche in diesem Modul sind:

- **Österreich 1: Geopolitische Lage und Wirtschafts- und Sozialpolitik**
- **Österreich 2: Naturraum und Demographie**

Es reicht also nicht aus, eine bestimmte Anzahl von Hausübungen, Schularbeitspunkten, Punkten aus schriftlichen Leistungsfeststellungen (z.B.: Tests), Mitarbeitsleistungen, usw. insgesamt zu erreichen.

Wesentlich ist vielmehr, welche Kompetenzen Schüler*innen in den einzelnen wesentlichen Bereichen des Gegenstandes erwerben können.

Dabei können Teilkompetenzen innerhalb eines wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, aber nicht zwischen unterschiedlichen wesentlichen Bereichen des Gegenstandes ausgeglichen werden. Es müssen also die Anforderungen aller wesentlichen Bereiche des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden, um eine positive Beurteilung erhalten zu können.

Formen der Leistungsfeststellung:

Ob und wie weit ein Schüler / eine Schülerin diese Anforderungen in den angeführten wesentlichen Bereichen erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft.

- **Mündliche Wiederholung** (vorbereitet)
- **Mündliche und schriftliche Mitarbeit** (zur Feststellung der schriftlichen Mitarbeit kann es stichprobenartige Kontrollen der Mitschriften geben; Voraussetzung für die Mitarbeit ist in jedem Fall die Mitnahme der notwendigen Arbeitsmittel)
- **Zwei schriftliche Ausarbeitungen von Aufgabenstellungen**, die auf der Plattform *Teams* etwa einmal im Monat zur Verfügung gestellt werden. Die Lösungen sind innerhalb der gestellten Frist auf *Teams* hochzuladen. Die Auswahl der Aufgaben bleibt den Schüler*innen überlassen.

Es ist dabei nicht relevant, bei welchen Formen der Leistungsfeststellung ein Schüler zeigt, dass er über Kompetenzen verfügt.

Sollte eine Semesterbeurteilung mit „Nicht genügend“ oder „nicht beurteilt“ ausfallen, werden in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis jene wesentlichen Bereiche ausgewiesen, die nicht überwiegend erreicht wurden. Nur diese müssen in einer Semesterprüfung ggf. nachgeholt werden.

Die Semesterprüfung kann schriftlich und / oder mündlich und / oder praktisch erfolgen. Die Prüfungsform und Prüfungsdauer werden von mir individuell (abhängig von den nicht erreichten wesentlichen Bereichen) im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben festgelegt.

Ich wünsche ein erfolgreiches Semester!

Erhard Bauer

Geographie und Wirtschaftskunde 8B und 8E

Modul 4, Wintersemester 2022/23, 2 Semesterwochenstunden

Mag. Erhard Bauer M.A.

Kriterien der kompetenzorientierten Leistungsbeurteilung für die NOVI

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den gesetzlichen Notendefinitionen auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

(1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt** und, wo dies möglich ist, **deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur **selbständigen Anwendung** seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt** und, wo dies möglich ist, **merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise **bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung** seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt**.

(5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der wesentlichen Bereiche des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben.

Die wesentlichen Bereiche in diesem Modul sind:

- **Wirtschaftsstandort Österreich und Arbeitsmarkt**
- **Globalisierung**

Es reicht also nicht aus, eine bestimmte Anzahl von Hausübungen, Schularbeitspunkten, Punkten aus schriftlichen Leistungsfeststellungen (z.B.: Tests), Mitarbeitsleistungen, usw. insgesamt zu erreichen.

Wesentlich ist vielmehr, welche Kompetenzen Schüler*innen in den einzelnen wesentlichen Bereichen des Gegenstandes erwerben können.

Dabei können Teilkompetenzen innerhalb eines wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, nicht aber zwischen unterschiedlichen wesentlichen Bereichen des Gegenstandes ausgeglichen werden. Es müssen also die Anforderungen aller wesentlichen Bereiche des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden, um eine positive Beurteilung erhalten zu können.

Formen der Leistungsfeststellung:

Ob und wie weit ein Schüler / eine Schülerin diese Anforderungen in den angeführten wesentlichen Bereichen erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft.

- **Wiederholende Auftaktübungen**
- **Mündliche und schriftliche Mitarbeit** (zur Feststellung der schriftlichen Mitarbeit kann es stichprobenartige Kontrollen der Mitschriften geben; Voraussetzung für die Mitarbeit ist in jedem Fall die Mitnahme der notwendigen Arbeitsmittel)
- **Test**

Es ist dabei nicht relevant, bei welchen Formen der Leistungsfeststellung ein Schüler zeigt, dass er über Kompetenzen verfügt.

Sollte eine Semesterbeurteilung mit „Nicht genügend“ oder „nicht beurteilt“ ausfallen, werden in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis jene wesentlichen Bereiche ausgewiesen, die nicht überwiegend erreicht wurden. Nur diese müssen in einer Semesterprüfung ggf. nachgeholt werden.

Die Semesterprüfung kann schriftlich und / oder mündlich und / oder praktisch erfolgen. Die Prüfungsform und Prüfungsdauer werden von mir individuell (abhängig von den nicht erreichten wesentlichen Bereichen) im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben festgelegt.

Ich wünsche ein erfolgreiches Semester!

Erhard Bauer

Geographie und Wirtschaftskunde 8B und 8E

Modul 5, Sommersemester 2023, 2 Semesterwochenstunden

Mag. Erhard Bauer M.A.

Kriterien der kompetenzorientierten Leistungsbeurteilung für die NOVI

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den gesetzlichen Notendefinitionen auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

- (1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt** und, wo dies möglich ist, **deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur **selbständigen Anwendung** seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt** und, wo dies möglich ist, **merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise **bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung** seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt**.
- (5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der wesentlichen Bereiche des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben.

Die wesentlichen Bereiche in diesem Modul sind:

- **Politische und ökonomische Systeme**
- **Gestaltung von Räumen unter besonderer Berücksichtigung der Stadt**

Es reicht also nicht aus, eine bestimmte Anzahl von Hausübungen, Schularbeitspunkten, Punkten aus schriftlichen Leistungsfeststellungen (z.B.: Tests), Mitarbeitsleistungen, usw. insgesamt zu erreichen.

Wesentlich ist vielmehr, welche Kompetenzen Schüler*innen in den einzelnen wesentlichen Bereichen des Gegenstandes erwerben können.

Dabei können Teilkompetenzen innerhalb eines wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, nicht aber zwischen unterschiedlichen wesentlichen Bereichen des Gegenstandes ausgeglichen werden. Es müssen also die Anforderungen aller wesentlichen Bereiche des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden, um eine positive Beurteilung erhalten zu können.

Formen der Leistungsfeststellung:

Ob und wie weit ein Schüler / eine Schülerin diese Anforderungen in den angeführten wesentlichen Bereichen erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft.

- **Wiederholende Auftaktübungen**
- **Mündliche und schriftliche Mitarbeit** (zur Feststellung der schriftlichen Mitarbeit kann es stichprobenartige Kontrollen der Mitschriften geben; Voraussetzung für die Mitarbeit ist in jedem Fall die Mitnahme der notwendigen Arbeitsmittel)
- **Test**

Es ist dabei nicht relevant, bei welchen Formen der Leistungsfeststellung ein Schüler zeigt, dass er über Kompetenzen verfügt.

Sollte eine Semesterbeurteilung mit „Nicht genügend“ oder „nicht beurteilt“ ausfallen, werden in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis jene wesentlichen Bereiche ausgewiesen, die nicht überwiegend erreicht wurden. Nur diese müssen in einer Semesterprüfung ggf. nachgeholt werden.

Die Semesterprüfung kann schriftlich und / oder mündlich und / oder praktisch erfolgen. Die Prüfungsform und Prüfungsdauer werden von mir individuell (abhängig von den nicht erreichten wesentlichen Bereichen) im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben festgelegt.

Ich wünsche ein erfolgreiches Semester!

Erhard Bauer

Geographie und Wirtschaftskunde

Betriebswirtschaftliches Kernwissen (EBC*L)

Wahlmodul, Wintersemester 2022/23, 2 Semesterwochenstunden
Mag. Erhard Bauer M.A.

Kriterien der kompetenzorientierten Leistungsbeurteilung

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den gesetzlichen Notendefinitionen auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

- (1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt** und, wo dies möglich ist, **deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur **selbständigen Anwendung** seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt** und, wo dies möglich ist, **merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise **bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung** seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt**.
- (5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der wesentlichen Bereiche des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben.

Dieses Modul orientiert sich thematisch an den Themenbereichen des EBC*L (European Business Competence*Licence). Das Modul kann gemeinsam mit dem Modul *Betriebswirtschaftliches Kernwissen 2* (Sommersemester) als Vorbereitung für EBC*L-Prüfungen dienen; die schulische Beurteilung des Moduls ist jedoch nicht für eine allfällige EBC*L-Prüfung anrechenbar, umgekehrt ist auch die Absolvierung des EBC*L nicht als Leistungsfeststellung für das schulische Modul zulässig.

Die wesentlichen Kompetenzbereiche in diesem Modul sind:

- **Bilanzierung**
- **Kennzahlen**

Wesentlich ist, welche Kompetenzen Schüler*innen in den einzelnen wesentlichen Bereichen des Moduls erwerben können.

Dabei können Teilkompetenzen innerhalb eines wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, nicht aber zwischen unterschiedlichen wesentlichen Bereichen des Gegenstandes ausgeglichen werden. Es müssen also die Anforderungen aller wesentlichen

Bereiche des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden, um eine positive Beurteilung erhalten zu können.

Formen der Leistungsfeststellung:

Ob und wie weit ein Schüler / eine Schülerin diese Anforderungen in den angeführten wesentlichen Bereichen erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft.

- **Mündliche und schriftliche Mitarbeit**
- **Zwei schriftliche Lernkontrollen** (für Schüler:innen der 8. Klasse eine schriftliche Lernkontrolle)

Es ist dabei nicht relevant, bei welchen Formen der Leistungsfeststellung ein Schüler zeigt, dass er über Kompetenzen verfügt.
eichen) im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben festgelegt.

Ich wünsche ein erfolgreiches Semester!

Erhard Bauer